

Entgeltordnung für die evangelische Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek

Nach Artikel 45 Abs. 3 Ziffer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 25 Absatz 3 des Kindertagesstättengesetzes beschließt der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek nach § 12 der Benutzungsordnung die nachstehende Entgeltordnung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der evangelischen Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek werden nach § 25 Abs. 1 und 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Entgelte erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Entgeltordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Für die Aufnahme und Betreuung der Kinder bestehen gesonderte Grundsätze, die in der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek geregelt sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Für die Benutzung der ev. Kindertagesstätte wird ein monatliches Entgelt erhoben.

Die Entgelte werden grundsätzlich im Kalenderjahr für 12 Monate erhoben. Sie sind dementsprechend auch in den Monaten, in denen die regulären Schließungszeiten der ev. Kindertagesstätte liegen, fällig. Sonderschließungszeiten und Schließungszeiten regelt § 4 Absatz (3) bis (5) der Benutzungsordnung.
- (2) Mit der Aufnahme des Kindes in die ev. Kindertagesstätte entsteht die Entgeltspflicht. Die Entgelte sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe durch Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (3) Bei der Aufnahme des Kindes in die ev. Kindertagesstätte ist
 - a) bis zum 15. eines Monats das volle Monatsentgelt
 - b) nach dem 15. eines Monats das halbe Monatsentgelt zu zahlen.
- (4) Das Entgelt für die pädagogische Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Kirchengemeinderat.
- (5) Eine Entgeltspflicht besteht auch während der festgelegten Schließzeiten nach § 4 Absatz (3) bis (5) der Benutzungsordnung für die ev. Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek.
- (6) Werden die Entgelte über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 3

Höhe der Entgelte für die pädagogische Betreuung

- (1) Das monatliche Entgelt für die pädagogische Betreuung beträgt:

Wählbare Betreuungszeiträume	Monatliches Entgelt für unter 3-jährige Kinder	Monatliches Entgelt für über 3-jährige Kinder
07:00-13:00 Uhr (6 Std. pro Tag)	228,00 Euro	171,00 Euro
08:00-13:00 Uhr (5 Std. pro Tag)	190,00 Euro	142,50 Euro
07:00-14:00 Uhr (7 Std. pro Tag)	266,00 Euro	199,50 Euro
08:00-14:00 Uhr (6 Std. pro Tag)	228,00 Euro	171,00 Euro
07:00-15:00 Uhr (8 Std. pro Tag)	304,00 Euro	228,00 Euro
08:00-15:00 Uhr (7 Std. pro Tag)	266,00 Euro	199,50 Euro
07:00-16:00 Uhr (9 Std. pro Tag)	342,00 Euro	256,50 Euro
08:00-16:00 Uhr (8 Std. pro Tag)	304,00 Euro	228,00 Euro
07:00-17:00 Uhr (10 Std. pro Tag)	380,00 Euro	285,00 Euro
08:00-17:00 Uhr (9 Std. pro Tag)	342,00 Euro	256,50 Euro

- (2) Rückwirkend zum 01. des Kalendermonats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, reduziert sich das Entgelt auf den Beitrag gemäß Tabelle Absatz (1). Die Änderung ist der Kindertagesstättenleitung mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Eltern legen sich grundsätzlich im Voraus auf Betreuungszeiträume für ihre Kinder fest. Das zu zahlende Benutzungsentgelt wird auf der Grundlage der genannten Entgelte in der Tabelle unter Absatz (1) entsprechend ermittelt.
- Änderung der Betreuungszeiten sind schriftlich anzuzeigen und nur zum 01.02. sowie zum 01.08. eines Jahres möglich. Im begründeten Ausnahmefall ist auf schriftlichen Antrag bei der Kindertagesstättenleitung eine Änderung der Betreuungszeiten mit einer einmonatigen Frist zum nächsten 01. eines Monats möglich.

§ 4

Ermäßigungen

- (1) Sozialstaffel
- a) Auf Antrag wird für das Betreuungsentgelt nach § 3 Absatz (1) bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Ermäßigung des Entgeltes gewährt (Sozialstaffel). Dieser Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der für die Wohnsitzgemeinde zuständigen Verwaltung zu stellen.

- (3) Die Entgelte für das Mittagessen werden zusammen mit dem monatlichen Benutzungsentgelt für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte vom Kirchenkreis Altholstein eingezogen.
- (4) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen und gleichzeitig für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet werden, ist das volle Monatsentgelt nach Absatz (1) a) bzw. b) für die Teilnahme am Mittagessen,
nach dem 15. eines Monats aufgenommen und gleichzeitig für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet werden, ist das halbe Monatsentgelt nach Absatz (1) a) bzw. b) für die Teilnahme am Mittagessen, zu zahlen.
- (5) Das Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen (z.B. Abwesenheit aufgrund einzelner Urlaubstage) die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann bzw. nicht am Mittagessen teilnehmen kann. Für versäumte Zeiten wird das Entgelt nicht erstattet.
- (6) Im begründeten Ausnahmefall (z.B. bei längerer Abwesenheit des Kindes durch Kur, Urlaub) von mindestens einer durchgehenden Woche, kann eine vorübergehende Abmeldung von der Teilnahme am Mittagessen erfolgen. Diese Abmeldung muss rechtzeitig mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung angezeigt werden.
- (7) Eltern, die aufgrund von Erwerbslosigkeit Arbeitslosengeld II (Hartz IV) erhalten, können bei dem für sie zuständigen Jobcenter für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe stellen. Wird dieser Antrag bewilligt, zahlen die Eltern nur noch 1,00 Euro pro Mittagessen. Der Bewilligungsbescheid muss nach Erhalt umgehend bei der Kindertagesstättenleitung eingereicht werden.
Über weitere Ermäßigungen bei der Mittagsverpflegung entscheidet der Kirchengemeinderat.
- (8) Die Abmeldung von der Teilnahme am Mittagessen hat schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum nächsten 01. möglich.

§ 6

Besondere Ermäßigung der Entgelte

Eine über § 25 Abs. 3 KiTaG hinausgehende Ermäßigung des Entgeltes ggf. ein Entgelterlass ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

§ 7

Ende der Entgeltspflicht

- (1) Die Entgeltspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Benutzungsordnung für die ev. Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek verwiesen.

§ 8
Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Benutzungsentgeltes ist verpflichtet,
- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
 - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde,
 - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
 - d) jede sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Beginn des neuen Kita-Jahres in Kraft.

Der Kirchengemeinderat

Vors. Kirchengemeinderat

Die vorstehende Entgeltordnung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 15.Mai 2019
2. mit vollem Wortlaut ausgehängt in der Ev. Kindertagesstätte der Kirchengemeinde in der Zeit vom 16.05.2019 bis 14.06.2019.